

nes anderen im Zweikampf oder bei der Abwehr eines Überfalls oder in Notsituationen, aus denen sich über Jahrhunderte hinweg solche Rechtsinstitute wie Notwehr und Notstand oder Nötigungsstand entwickelten.

*Sechstens:* Desgleichen kam es zur Herausbildung differenzierter Verantwortlichkeitsregeln für *Täterschaft, Anstiftung* und sonstige *Formen der Beteiligung*, bei der Begehung einzelner Taten oder der Bestrafungsregeln für sogenannte Rädelsführerschaft bei strafrechtlicher Ahndung von Aufständen; wobei alle solche Regeln ursprünglich noch sehr rohe Formen hatten und vielfach nach dem Motto „mitgefangen, mitgegangen“ verfahren wurde.

Die Herausbildung und differenzierte Gestaltung des Prinzips der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit als eines grundlegenden strafrechtlichen Instituts wurde erst möglich nach Maßgabe

- bestimmter sozialer, namentlich differenzierter sozialökonomischer Strukturen und Beziehungen, was engstens mit der Entwicklung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und der entsprechenden Produktions-, Zirkulations-, Distributions- und Konsumtionsverhältnisse verbunden war;
- gesellschaftstheoretischer, weltanschaulicher, philosophischer wie auch ethischer Einsichten, insbesondere über die Dialektik von Freiheit - Notwendigkeit - Verantwortung und die dialektische Determination menschlichen Verhaltens, wie der Persönlichkeitsentwicklung des Menschen überhaupt;
- des Fortschritts medizinischer, anderer naturwissenschaftlicher bzw. naturwissenschaftlich-technischer wie auch psychologischer Erkenntnisse sowie kriminalistischer Möglichkeiten.

Die Hervorhebung der Entwicklung der Rechtssubjektivität des Delinquenten und von Rechtsbeziehungen im Strafrecht ist bedeutsam auch im Zusammenhang mit einer weiteren Besonderheit des Strafrechts und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die für deren Verständnis unerlässlich ist und nicht geringgeschätzt werden darf.

Strafrecht, strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe sind Ausdruck der Macht des Staates. *Jedoch bedarf auch die Straf Gewalt des Staates* - von den Ausnahmefällen des Bürgerkrieges oder der Niederschlagung von Aufständen abgesehen - *der Anerkennung durch die Ge-*

*sellschaftsmitglieder* als einer objektiven Notwendigkeit zur Sicherung der Produktion und Reproduktion des Lebens der Gesellschaft und ihrer Mitglieder. Das Strafrecht basiert ideologisch auf der Anerkennung bestimmter Grundnormen des Sozialverhaltens als für die jeweilige Gesellschaft unabdingbarer Lebensregeln, deren Verletzung über den unmittelbaren sozialen oder individuellen Schaden hinaus letztlich den gesamten Produktions- und Reproduktionsprozeß des sozialen wie des individuellen Lebens gefährdet. Auch die Mitglieder ausgebeuteter und unterdrückter Gesellschaftsklassen mußten zur Wahrung ihrer elementaren Lebensinteressen die Ahndung der Verletzung entsprechender Regeln verlangen und unterstützen. Insofern reflektierte das Strafrecht auch ein bestimmtes allgemeines Interesse der Gesellschaftsmitglieder, und hieraus, nämlich daß Strafrecht und strafrechtliche Verantwortlichkeit sich in bezug auf die Wahrung von elementaren Grundregeln sozialen Zusammenlebens auch auf die Anerkennung durch die Gesellschaftsmitglieder stützen konnte, erklärt sich auch die *ideologische Funktion* der sich entwickelnden Strafrechtstheorie. In Anknüpfung an das genannte Allgemeininteresse der Gesellschaftsmitglieder wurde das Strafrecht auch dort, wo es nur die separaten Interessen der Ausbeuterklasse schützte, als Ausdruck allgemeiner „Freiheiten“ oder des allgemeinen Willens interpretiert und verherrlicht.

Wie aus historischen Quellen hervorgeht, brachten bereits die ersten Klassengesellschaften eine sozialökonomisch bedingte differenzierte Sozialstruktur hervor, die die ursprüngliche Gleichheit der Gesellschaftsmitglieder der Gentilgesellschaft aufhob und zu einer politischen Organisation der Gesellschaft führte, in der auch den Mitgliedern der herrschenden Klassen und Schichten unterschiedliche soziale Positionen eingeräumt oder zugewiesen wurden. Selbst unter den sogenannten freien Gesellschaftsmitgliedern gab es herausgehobene Privilegierte, Mittelschichten und Unterprivilegierte. Solche Differenzierungen in der sozialen Position sind aus den ersten Klassengesellschaften des vorderen Orients, aus den antiken Sklavenhalterstaaten Roms und Griechenlands ebenso bekannt wie aus der militärischen Demokratie der germanischen Stammesstaaten, die den Weg zum Feudalsystem nahmen. Diese Differenzierung in den sozialen Positionen wuchs in dem Maße, in dem die ökonomisch-